



Mai 2025

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2025 der Rohrleitungssicherheitsverordnung

Anhang 1 (Zuständigkeit
des UVEK)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Grundzüge der Vorlage..... | 1 |
| 2. | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 1 |
| 3. | Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden | 1 |
| 4. | Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft | 1 |

1. Grundzüge der Vorlage

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV; SR 746.12) ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Änderung von Anhang 1 (Regeln der Technik) zuständig. Diese Delegationsbestimmung hat den Vorteil, dass die Regeln der Technik rasch angepasst werden können. Eine solche Flexibilität ist zwingend notwendig, da sich der Inhalt der Regeln ständig weiterentwickelt.

Das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) als technische Aufsichtsbehörde hat eine aktualisierte Version seiner Richtlinie veröffentlicht. Diese präzisiert, wie die Rechtsvorschriften zu den Rohrleitungsanlagen in der Schweiz umzusetzen sind. Die neuen Anhänge 17 und 22 regeln den Wasserstoff und die Umnutzung von Erdgasleitungen als Wasserstoffleitungen. Die hauptsächlich betroffenen Behörden werden vom ERI im Rahmen dieser Revision konsultiert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1 (Art. 3 Abs. 2)

Regeln der Technik

Ziff. 1.1

Anhang 1 RLSV wird dahingehend geändert, dass die neuste Version der Richtlinie des ERI für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar, die ab dem 2. April 2025 gilt, in die Liste der verbindlichen Regeln der Technik aufgenommen wird. Die ERI-Richtlinie wurde an die Änderung der RLSV angepasst, die am 1. Juli 2025 in Kraft tritt. Damit können die jüngsten Regelungen und der aktuellste Stand des Wissens in Bezug auf die Besonderheiten von Wasserstoff berücksichtigt werden. Die Richtlinie wurde entsprechend um die Anhänge 17 und 22 ergänzt.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Es ist nicht mit finanziellen, personellen und weiteren besonderen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden zu rechnen.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Besondere neue Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind durch die Übernahme der neusten Version der ERI-Richtlinie nicht zu erwarten. Durch die Anpassung der ERI-Richtlinie an die revidierte RLSV wird mehr Rechtssicherheit geschaffen.